

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Kindergarten / Krabbelgruppe 4084 St. Agatha

Laut § 27 des Oö Kinderbetreuungsgesetzes in der geltenden Fassung haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen einen angemessenen, sozial gestaffelten Kostenbeitrag von den Eltern einzuheben.

Der von den Eltern zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat (nur mit entsprechendem Nachweis). Der Kostenbeitrag ist abhängig von der Dauer der wöchentlichen Anwesenheit des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung.

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist **ab 30 Monaten bis 13.00 Uhr beitragsfrei**.

Elternbeitrag bis zum 30. Lebensmonat (Krabbelgruppe)

3,6 % der Berechnungsgrundlage (Jahreslohnzettel brutto) bis 30 Stunden gemäß § 6 Abs. 1 Zi. 1

Mindestbeitrag:	€ 53,00	bisher € 46,00
Höchstbeitrag:	€ 194,00	bisher € 158,00

Nachmittagstarif für die Nachmittagsbetreuung Kinder ab 3 Jahren (unter 3 Jahren wird keine Nachmittagsbetreuung angeboten)

Der Nachmittagstarif ab 13.00 Uhr beträgt 3 % des Familienbruttoeinkommens

Für 5 Tage mindestens € 46,-- max. € 119,-- (= Höchstbeitrag)

Der Betrag bei einem 2-Tage Besuch pro Woche beträgt 50 % und bei einem 1-Tage-Besuch 25 %.

2-Tages-Tarif (Höchstbeitrag)	€ 59,50	bisher € 55,00
2-Tages-Tarif (Mindesttarif)	€ 23,00	
1-Tages-Tarif (Höchstbeitrag)	€ 29,75	bisher € 27,50
1-Tages-Tarif (Mindesttarif)	€ 11,50	

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, **bis auf**

- 1.) **Materialbeitrag** (Werk- und Regiebeiträge) in Höhe von **€ 15,00** monatlich (11 x jährlich)
Bisher ebenfalls € 15,00
- 2.) Die Kosten für das **Mittagessen** betragen **€ 3,24** täglich
Bisher € 2,97 (Indexanpassung)
- 3.) Die Kosten für einen allfälligen **Bustransport** in Höhe von **€ 20,00** monatlich
Bisher € 10,07
- 4.) Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.

Die Kostenbeiträge werden mittels Abbuchungsauftrag vom Rechtsträger eingezogen.